



Brüssel, den 29. September 2023
(OR. en, lv, pl, sk)

13188/23
ADD 1 REV 2

**Interinstitutionelles Dossier:
2021/0218(COD)**

CODEC 1631
ENER 502
CLIMA 409
CONSUM 322
TRANS 363
AGRI 525
IND 481
ENV 1009
COMPET 896

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Betr.: Entwurf einer RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES zur Änderung der Richtlinie (EU) 2018/2001, der Verordnung (EU) 2018/1999 und der Richtlinie 98/70/EG im Hinblick auf die Förderung von Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Aufhebung der Richtlinie (EU) 2015/652 des Rates (**erste Lesung**)
– Annahme des Gesetzgebungsakts
= Erklärungen

Erklärung Belgiens

Belgien erkennt an, dass die Energiewende beschleunigt und die Nutzung fossiler Brennstoffe schrittweise eingestellt werden muss, damit die Ziele des Übereinkommens von Paris erreicht werden. Belgien wird die Annahme des Rechtsakts unterstützen, möchte jedoch seine Bedenken über die Herausforderungen äußern, die mit den in dieser dritten Erneuerbare-Energien-Richtlinie höher gesteckten Zielvorgaben für erneuerbare Energien einhergehen. Beträchtliche demografische und geografische Einschränkungen in Verbindung mit großen Ballungen energieintensiver Industrien deuten darauf hin, dass die erwarteten nationalen Beiträge entsprechend der Formel in Anhang II der Verordnung (EU) 2018/1999 insbesondere mit Blick auf einen Zeitrahmen von nur sieben Jahren äußerst schwierig zu erreichen sind bzw. unerreichbar scheinen.

Dies gilt auch für die verbindlichen sektoralen Teilziele (in Bezug auf flüssige oder gasförmige erneuerbare Kraftstoffe nicht biogenen Ursprungs in Industrie, Verkehr, Heizung und Kühlung), die mit einer kosteneffizienten Verwirklichung unserer Klimaziele nur schwer vereinbar sein dürften. Trotz dieser Herausforderungen wird Belgien weiterhin einen konstruktiven Beitrag im Hinblick auf das europäische Ziel leisten.

Erklärung Irlands

Irland begrüßt die Einigung über die Aktualisierung des Wortlauts der Erneuerbare-Energien-Richtlinie und erkennt an, dass die Ziele für erneuerbare Energien, die bis 2030 erreicht werden sollen, ehrgeizig verfolgt werden müssen. Das Erreichen ehrgeiziger Ziele in einem relativ kurzen Zeitraum wird allen Mitgliedern der Gesellschaft beispiellose Anstrengungen abverlangen; entscheidend ist deshalb, dass wir auf dem Weg dorthin alle mitnehmen.

Irland hält es für kontraproduktiv, wenn nicht alle Auswirkungen berücksichtigt werden, die mit den beträchtlich erhöhten Zielvorgaben für erneuerbare Energien – etwa der derzeitigen Umsetzung der Zwischenziele gemäß der Verordnung (EU) 2018/1999 über das Governance-System für die Energieunion und für den Klimaschutz – einhergehen.

Das Versäumnis, alle Auswirkungen zu berücksichtigen, birgt die Gefahr, die für die Förderung erneuerbarer Energien erforderliche Unterstützung zu untergraben, wenn trotz bereits erzielter beachtlicher Fortschritte, bereits getätigter und noch mehr bereits zugesagter Investitionen öffentliche Mittel von den notwendigen Investitionen in die Energiesysteme der Mitgliedstaaten abgezogen werden.

Das im endgültigen Text vorgegebene Ziel für erneuerbare Energien für 2030 geht über das hinaus, was ursprünglich im Rahmen des Pakets „Fit für 55“ vorgeschlagen wurde. Die Auswirkungen des erhöhten Ziels für erneuerbare Energien und etwaige unbeabsichtigte Folgen könnten sich erst dann in vollem Umfang zeigen, wenn die Mitgliedstaaten die Aktualisierung der Entwürfe ihrer nationalen Energie- und Klimapläne abgeschlossen haben.

In der „Governance-Verordnung“ ist eine Überprüfung als Reaktion auf eine weltweite Bestandsaufnahme des Übereinkommens von Paris von 2015 vorgesehen. Irland ist der Auffassung, dass eine solche Überprüfung der „Governance-Verordnung“ ein guter Anlass wäre, auch die Umsetzung der Zwischenziele und die den Mitgliedstaaten zur Verfügung stehenden Erfüllungmechanismen zu überprüfen. In eine solche Überprüfung könnten die Analysen, die in den aktualisierten Entwürfen der nationalen Energie- und Klimapläne der Mitgliedstaaten enthalten sind, einfließen.

Erklärung Lettlands

Die Republik Lettland betont, wie wichtig es ist, erneuerbare Energiequellen zu entwickeln, um die Energieversorgungssicherheit und -unabhängigkeit zu erhöhen, Preisstabilität zu gewährleisten, Treibhausgasemissionen zu senken und die Klimaziele der Europäischen Union zu erreichen.

Lettland unterstützt den Vorschlag für eine Richtlinie, was die Förderung von Energie aus erneuerbaren Quellen betrifft, und insbesondere die erzielte Einigung über Kernelemente des Vorschlags wie die sektoralen Ziele, den Heizungssektor und Bioenergie.

Lettland wird alles in seiner Macht stehende tun, sämtliche Maßnahmen umzusetzen, die erforderlich sind, um für eine stärkere Nutzung erneuerbarer Energie im Verkehrssektor zu sorgen, und wird sich dafür einsetzen, die Erzeugung erneuerbarer Elektrizität zu erhöhen, um die für die Erzeugung von erneuerbarem Wasserstoff in Lettland benötigten Kapazitäten zu schaffen. Lettland ist jedoch der Auffassung, dass die Einigung über die in Artikel 25 festgelegten Ziele und Verpflichtungen in Bezug auf erneuerbare Energie – insbesondere die Nutzung von Wasserstoff im Verkehrssektor – die Fähigkeit Lettlands, diese zu erreichen und umzusetzen, angesichts seiner innerstaatlichen Situation übersteigt.

Lettland hält es für wichtig, die wirtschaftliche und soziale Lage eines Landes, die nationalen Energiebilanzen und die jeweilige Ausgangssituation zu berücksichtigen, wenn Anforderungen für Maßnahmen zur Förderung erneuerbarer Energie festgelegt werden.

Erklärung Polens

Polen ist einer der am schnellsten wachsenden Märkte für erneuerbare Energie in Europa. In den letzten Jahren ist unsere Fähigkeit, erneuerbare Energie zu erzeugen, insbesondere im Bereich Solarenergie dank Unterstützung der Regierung und öffentlicher Beteiligung exponentiell gewachsen. Um die Entwicklung sauberer Energie zu steigern, haben wir einen stabilen rechtlichen Rahmen geschaffen und angemessene Förderregelungen festgelegt. Die Vereinfachung und Beschleunigung von Genehmigungsverfahren sind Elemente des Vorschlags, die zu begrüßen sind, doch reichen sie nicht aus, um zu gewährleisten, dass dessen Ziele erreicht werden. Die rasche Einführung von Quellen erneuerbarer Energie in der in der geänderten Erneuerbare-Energien-Richtlinie vorgeschlagenen Größenordnung und die Zunahme des Anteils wetterabhängiger Energiequellen an der Energieerzeugung gefährden sowohl die Stabilität des Netzes als auch die allgemeine Energieversorgungssicherheit. Polen hat stets betont, dass die Energiewende in einem Tempo vonstatten gehen muss, das für das Energiesystem und die Gesellschaft machbar sein muss und der europäischen Industrie zuträglich ist. Die Ziele müssen realistisch sein und den Mitgliedstaaten Flexibilität bei der Wahl der geeigneten Instrumente zu ihrer Umsetzung lassen.

Darüber hinaus ist Polen angesichts der Auswirkungen des Verordnungsentwurfs auf den Energiemix der Mitgliedstaaten und den daraus resultierenden negativen sozialen Konsequenzen der Auffassung, dass die Rechtsgrundlage für den vorgeschlagenen Rechtsakt Artikel 192 Absatz 2 Buchstabe c AEUV sein sollte.

Polen kann die vorgeschlagene überarbeitete Richtlinie zu Energie aus erneuerbaren Quellen deshalb nicht unterstützen.

Polen bleibt zudem bei seiner ablehnenden Haltung gegenüber dem gesamten Paket „Fit für 55“, in dem unrealistische Ziele und Vorgaben mit erheblichen Auswirkungen auf den Energiemix der Mitgliedstaaten festgelegt werden. Polen vertritt die Auffassung, dass der Großteil des Pakets auf einer falschen Rechtsgrundlage beruht und dass dadurch ein gefährlicher Präzedenzfall geschaffen wird.

Erklärung der Slowakischen Republik

Die Slowakei ist der Auffassung, dass die Zielvorgaben der EU für erneuerbare Energien für 2030 insgesamt sehr ehrgeizig und sehr schwer zu erreichen sind. Mit Blick auf den nationalen Energiemix und dessen Entwicklung sieht die Slowakei keine realistische Möglichkeit für eine beträchtliche Erhöhung ihrer Zielsetzungen in diesem Bereich und betont, dass bei einem zusätzlichen Beitrag zu den Zielvorgaben für erneuerbare Energien – berechnet auf der Grundlage der in Anhang II der Verordnung (EU) 2018/1999 festgelegten nicht verbindlichen Formel – möglicherweise nicht alle maßgeblichen Faktoren auf nationaler Ebene berücksichtigt werden und der zusätzliche Beitrag daher nicht dem tatsächlichen Potenzial für die Entwicklung erneuerbarer Energien in dem betreffenden Land entsprechen könnte.

Auch wenn die ehrgeizigen Ziele im Bereich **Verkehr** und Heizung unserer Ansicht nach schwer zu erreichen sind und Gefahr laufen, nicht erreicht zu werden, wird die Slowakische Republik sich bemühen, sie zu erreichen, indem sie Ziele und Maßnahmen in ihrem nationalen Energie- und Klimaplan festlegt.

Ferner haben wir einen Vorbehalt, was die Unterstützung der Produktion von Wasserstoff aus CO₂-armen Quellen betrifft – eine zentrale Frage für die Slowakei, die in der Richtlinie nicht zufriedenstellend beantwortet wird.

Erklärung der Kommission (zu Artikel 22a und Artikel 22b)

Artikel 22a der Erneuerbare-Energien-Richtlinie unterstützt in Verbindung mit Artikel 22b den erforderlichen Ersatz fossiler Brennstoffe, die in der Industrie als Einsatzstoffe verwendet werden, und die Verringerung der Treibhausgasemissionen von Industrieprozessen, die sich nur schwer elektrifizieren lassen.

Da es sich um ein ganz neues Ziel handelt und sich die Entwicklung des Wasserstoffmarkts noch in einer frühen Phase befindet, erkennt die Kommission an, dass für die Erreichung des Ziels mindestens bis 2030 große Anstrengungen der Mitgliedstaaten und erhebliche Investitionen öffentlicher und privater Akteure erforderlich sind.

Die Kommission erkennt an, dass die Umsetzung des Ziels gemäß Artikel 22a Absatz 1 Unterabsatz 5, ebenfalls in Verbindung mit Artikel 22b, in bestimmten Fällen mit hohen Anpassungskosten für Anlagen verbunden ist, die eine Nachrüstung für ihre Verfahren erfordern. Dies ist bei bestimmten Ammoniakproduktionsanlagen der Fall, die erhebliche Investitionen in den Produktionsprozess erfordern, damit durch Dampfreformierung von Methan (SMR) gewonnener Wasserstoff ersetzt werden kann. Die Kommission wird daher bei ihrer Bewertung nach Artikel 22a Absatz 1 Unterabsatz 5 und Artikel 22b Absatz 1 Buchstabe b diese bestehenden Anlagen von Fall zu Fall bei Vorliegen ausreichender Gründe nicht einbeziehen, wobei sie berücksichtigen wird, ob die Anlagen vollständig amortisiert sind und wann die endgültige Investitionsentscheidung für die Nachrüstung getroffen wurde.

Generell erkennt die Kommission an, dass die Verwirklichung der in der Richtlinie festgelegten Ziele, insbesondere des Gesamtziels für erneuerbare Energien und der Ziele für den Verkehrssektor und die Industrie, große Anstrengungen der Mitgliedstaaten und erhebliche Investitionen von öffentlichen und privaten Akteuren sowie möglicherweise aus den nationalen Haushalten erforderlich machen wird. Die Kommission erkennt an, dass die Mitgliedstaaten bei der Umsetzung dieser Ziele unterstützt werden müssen.

Die Kommission erkennt an, dass neben erneuerbaren Energien auch andere nichtfossile Energiequellen dazu beitragen, bis 2050 in den Mitgliedstaaten, die sich für die Nutzung dieser Energiequellen entscheiden, Klimaneutralität zu erreichen.

Zudem erkennt die Kommission an, dass die Zielvorgaben für erneuerbare Energien mit den ergänzenden Dekarbonisierungsmaßnahmen auf der Grundlage anderer nichtfossiler Energiequellen einhergehen sollten, um bis 2050 Klimaneutralität zu erreichen, wobei die besonderen nationalen Gegebenheiten und die Struktur der jeweiligen Energieversorgung zu berücksichtigen sind. Um dieses Ziel zu erreichen, sollte nach Auffassung der Kommission der Einsatz von Energie aus erneuerbaren Quellen im Rahmen des erhöhten verbindlichen Gesamtziels der Union in ergänzende Bemühungen um eine Dekarbonisierung einfließen, die die etwaige Entwicklung weiterer nichtfossiler Energiequellen durch die Mitgliedstaaten umfassen.
